

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

**Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege  
z. Hd. Jacqueline Bachmann-Kropp (VA2)  
Warschauer Str. 41/42  
10243 Berlin**

TU Berlin

Dr. Anja Günther

Mitglied im Akademischen Senat  
der TU Berlin  
Mitglied im Netzwerk  
com.TUgether

Hauptgebäude Raum H 1107  
Straße des 17. Juni 135  
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-28687  
Telefax +49 (0)30 314-26760  
anja.guenther@tu-berlin.de

---

Berlin, 10. Juni 2025

Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und  
Verwaltung

**Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens  
zum Referentenentwurf (Stand: 16.05.2025)  
zum Dritten Gesetz zur Fortschreibung des Berliner  
Hochschulrechts**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (LV MTSV) wird sich dabei in 2 Teile gliedern:

- (A) Diskussion der im Referentenentwurf beabsichtigten Änderungen und
- (B) Vorschlag für weitere Änderungen

### (A) Diskussion der im Referentenentwurf beabsichtigten Änderungen

- Das aktuelle Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) hatte vor allem was die **Karrierewege für den akademischen Mittelbau** betrifft, einen großen Schritt in Richtung des Themas „Gute Arbeit an Hochschulen“ gemacht. Seither hatten sich die Hochschulen intensiv und mit erheblichem Aufwand, auch unter Beteiligung von MTSV-Kolleg\*innen, mit Umsetzungsmöglichkeiten insbesondere von §110 (6) BerlHG beschäftigt und Lösungsvorschläge entwickelt, die zuletzt im Auftrag der Senatsverwaltung noch einmal abgeglichen und vereinheitlicht wurden.

Es ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Weg nun abrupt beendet werden soll und damit den Bemühungen eine Absage erteilt wird, ausgezeichnete Wissenschaftler\*innen jenseits der Professur mittels planbarer Perspektiven sowohl neu an die Berliner Hochschulen zu ziehen als auch diejenigen zu halten, die hier schon erfolgreich forschen und lehren.

Dauerbeschäftigung im Lehr- und Forschungsbetrieb an den Hochschulen jenseits der Professur ist auch für die MTSV-Kolleg\*innen – insbesondere im Bereich Verwaltung – von Interesse und Bedeutung, weil sie u. a. dazu beiträgt, mehr Prozesse effizient und nachhaltig zu gestalten.

- Die Schaffung neuer **Stellenkategorien** mit weiteren Unterkategorien erhöht das Spektrum von Stellen für Wissenschaftler\*innen neben der Professur deutlich, wobei insbesondere in Bezug auf Lehrverpflichtungen diese zu filigran ausdifferenziert und unterschiedlich sind. Dies macht das Tableau viel zu unübersichtlich und für Planungen erheblich schwieriger. Unschlüssig ist u. E. auch, dass ein/e "Researcher" bzw. „Lecturer“ gemäß §110a (3) eine geringere Lehrverpflichtung als ein/e Professor\*in haben soll. Es wäre aus unserer Sicht deshalb insgesamt besser, nur eine Stellenkategorie mit 8 LVS zu schaffen.
- Einerseits ist die Abschaffung der **MAVO** ein Schritt in die richtige Richtung, andererseits trägt das im Zusammenhang mit den Änderungen im §110 und §110a BerlHG dazu bei, dass die Aufgaben der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden (WiMi) auf der einen und der MTSV auf der anderen Seite nicht mehr deutlich abgrenzbar sind, da die Aufgaben der WiMi nicht konkret umrissen werden. Insbesondere fehlt u. E. dann in §110 (1) was in §110a (1) klarer geschrieben wird, nämlich, dass zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Aufgaben in der Lehre und der Betreuung der Studierenden gehören. In §110 (1) Satz 1 müsste also mindestens „in Forschung und Lehre“ ergänzt werden, also „wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben in Forschung und Lehre ...“, denn Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses ohne diese Ergänzung haben auch MTSV.

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Regelungen im Sinne der Hochschulen zur Beschleunigung von Berufungsverfahren getroffen werden. Bei der Übertragung des **Berufungsrechts** sollte allerdings u. E. in §104 (5) auf den Zustimmungsvorbehalt gemäß §93a (2) nicht ganz verzichtet werden, denn das entwertet die von den Gremien aufgestellten Struktur- und Entwicklungspläne, woran die MTSV durch ihre Gremientätigkeit mitwirken. So wie es jetzt vorgesehen ist, könnten beliebige Fachgebiete bzw. Zweckbestimmungen ausgeschrieben werden, ohne dass sie dem Strukturplan entsprechen müssen oder dass das Land zustimmen muss.

Zwar wird in §104 (2) geregelt, dass ein Antrag „im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat und dem Kuratorium“ zu stellen ist, der Widerrufsweg selbst wird jedoch nicht weiter definiert und bleibt vage (§104 (3)).

- Die faktische Umgehung aller Gremien bei den sogenannten "**Exzellenzberufungen**", noch dazu unter Verzicht auf eine Ausschreibungspflicht, in §104 (4) lehnen wir ab. Vor allem auch deshalb, da auch dort keinerlei Bezug zur Struktur- und Entwicklungsplanung gefordert wird. Die in §104 (4) Satz 4 vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit ist überdies viel zu kurz befristet und lässt i. Ü. außer Acht, dass bestimmte Beschlüsse in der vorlesungsfreien Zeit oft gar nicht gefasst werden können.

„in besonders gelagerten Fällen“ ist aus unserer Sicht formaljuristisch unklar und i. Ü. scheint uns die in §104 (4) formulierte allgemeine Übertragung zu viel Spielraum zu bieten, die „Belange der Gleichstellung und Diversität“ zu übergehen, die in §104 (2) 1. b) noch formal benannt werden.

## **(B) Vorschlag für weitere Änderungen**

- Im Bereich der Schnittstelle WiMi / MTSV fehlt u. E. eine Positionierung zur Wissenschaftsorganisation trotz wachsender, insbesondere strategischer Bedeutung. Hier wäre die bereits diskutierte Stellenkategorie **Academic Manager** – deutlich abgegrenzt von den bisher als Dauerstellen im akademischen Mittelbau diskutierten Karrierewegen – sinnvoll, die auch für die Personalentwicklung im Bereich MTSV eine wichtige Option darstellen würde.

Wissenschaftsmanager\*innen sind essenziell für erfolgreiche Wissenschaftsentwicklung und müssen als eigenständige Personalkategorie und Laufbahn für den wissenschaftsunterstützenden Bereich etabliert werden, da sie in Forschungsvorhaben, Drittmittelprojekten, Exzellenzinitiativen, Internationalisierung und Transfer zunehmende Relevanz haben.

- Bisher ist in §44 (5) nur vorgesehen, dass die **Teilnahme an Sitzungen** der genannten Gremien für MTSV als **Dienstzeit** gilt. Klar ist aber, dass auch darüber hinaus z. T. erheblicher Arbeitsaufwand entsteht. Deshalb bitten wir an dieser Stelle um die

Ergänzung eines Satzes 2: „Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

- Die bestehende **Einschränkung des Stimmrechts von MTSV** in Berufungsangelegenheiten lehnen wir mit Nachdruck ab und verweisen auf unser diesbezügliches Schreiben vom 29.07.21 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung. Wir fordern die Streichung von §46 (5) und §73 (3) Satz 2 gemäß den Beschlüssen der Hochschulgremien, u. a.:
  - TU Berlin Beschluss AS 3/811-09.09.2020 (einstimmig angenommen)
  - HU Berlin Beschluss AS 089/20 vom 24.11.2020 (mit einer Enthaltung angenommen)
  - FU Berlin Meinungsbild zur Vorlage in 779. Sitzung des AS der FU Berlin am 09.12.2020 (mehrheitlich angenommen)
  - ASH AS 014/2020 vom 15.12.2020 (mit einer Enthaltung angenommen)

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Stimmrecht bundeslandabhängig sehr unterschiedlich geregelt und teilweise auch weitreichender gestaltet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Günther (TU Berlin)

Sera Renee Zentiks (FU Berlin)

Dr. Thomas Morgenstern (HU Berlin)

**Sprecher\*innen der Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung**